



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2006

- a) **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Französische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**
vom 27. April 2006

- b) **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Italienische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**
vom 27. April 2006

- c) **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Spanische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**
vom 27. April 2006

- d) **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Französisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium**
vom 27. April 2006

- e) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Italienisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium**
vom 27. April 2006

- f) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Spanisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium**
vom 27. April 2006

- g) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang British and American Studies mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**
vom 27. April 2006

- h) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**
vom 27. April 2006

- i) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium**
vom 27. April 2006

- j) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Englisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium**
vom 27. April 2006

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: <hr/>
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Französische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung	Stand: 27.04.2006
vom 27. April 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Französische Studien 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichen Literaturwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- 1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Französische Studien mit Bachelor-Abschlussprüfung einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung beruflicher und außerschulischer Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Französische Studien nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) für das Studienfach Französische Studien einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Studiengang Französische Studien wird auf 10% festgelegt

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Italienische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</p> <p>vom 27. April 2006</p>	<p>Kennziffer:</p> <hr/> <p>Stand: 27.04.2006</p>
---	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Italienische Studien 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fachbereichen Literaturwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) schulische Leistungen (Auswahlkriterium 1)

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

b) berufliche und außerschulische Leistungen (Auswahlkriterium 2)

für das Studienfach Italienische Studien mit Bachelor-Abschlussprüfung einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Prei-

se, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung beruflicher und außerschulischer Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Italienische Studien nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für das Studienfach Italienische Studien einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Studiengang Italienische Studien wird auf 10% festgelegt

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: <hr/>
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Spanische Studien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung	Stand: 27.04.2006
vom 27. April 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Spanische Studien 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichen Literaturwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Spanische Studien mit Bachelor-Abschlussprüfung einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung beruflicher und außerschulischer Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Spanische Studien nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) für das Studienfach Spanische Studien einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Studiengang Spanische Studien wird auf 10% festgelegt

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Französisch / Wissen- schaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium vom 27. April 2006	Kennziffer: <hr/> Stand: 27.04.2006
---	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheids die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Französisch 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literatur- bzw. Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- 1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Französisch (Lehramt) einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.
Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Lehramts-Studiengang Französisch nahe stehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung). In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für den Lehramts-Studiengang Französisch einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Lehramts-Studiengang Französisch beträgt 8 %.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Italienisch / Wissen- schaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium</p> <p>vom 27. April 2006</p>	<p>Kennziffer:</p> <hr/> <p>Stand: 27.04.2006</p>
--	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Italienisch 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literatur- bzw. Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- 1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Italienisch (Lehramt) einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige ein-

schlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Lehramts-Studiengang Italienisch nahe stehenden Ausbildungsberuf und/oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung). In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für den Lehramts-Studiengang Italienisch einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Lehramts-Studiengang Italienisch beträgt 8 %.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Spanisch / Wissen- schaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium vom 27. April 2006	Kennziffer: <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Stand: 27.04.2006
--	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Spanisch 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literatur- bzw. Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) schulische Leistungen (Auswahlkriterium 1)

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

b) berufliche und außerschulische Leistungen (Auswahlkriterium 2)

für das Studienfach Spanisch (Lehramt) einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Lehramts-Studiengang Spanisch nahe stehenden Ausbildungsberuf und/oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung). In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für den Lehramts-Studiengang Spanisch einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Lehramts-Studiengang Spanisch beträgt 8 %.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: <hr/>
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang British and American Studies mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung	Stand: 27.04.2006
vom 27. April 2006	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404),), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz haben der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 und der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang British and American Studies 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
- beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes (aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach British and American Studies einschlägige, Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach British and American Studies nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) für den Studiengang British and American Studies einschlägige, praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Studiengang British and American Studies wird auf 10 % festgelegt

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang British and American Studies mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ vom 7. März 2006 (Amtl. Bekm. 12/2006) außer Kraft.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung vom 27. April 2006	Kennziffer: <hr style="width: 100%;"/> Stand: 27.04.2006
--	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz haben der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 und der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Deutsche Literatur 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichen Literaturwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- 1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Deutsche Literatur mit Bachelor-Abschlussprüfung ein-

schlägige, Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung beruflicher und außerschulischer Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Deutsche Literatur nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für das Studienfach Deutsche Literatur einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Studiengang Deutsche Literatur wird auf 8% festgelegt

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ vom 7. März 2006 (Amtl. Bekm. 12/2006) außer Kraft.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsch / Wissen- schaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium</p> <p>vom 27. April 2006</p>	<p>Kennziffer: _____</p> <p>Stand: 27.04.2006</p>
--	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz haben der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 und der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Deutsch 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literatur- bzw. Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Deutsch (Lehramt) einschlägige, Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Lehramts-Studiengang Deutsch nahe stehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung). In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für den Lehramts-Studiengang Deutsch einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Lehramts-Studiengang Deutsch beträgt 8 %.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ vom 7. März 2006 (Amtl. Bkm. 12/2006) außer Kraft.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Englisch / Wissen- schaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium vom 27. April 2006	Kennziffer: <hr style="width: 100%;"/> Stand: 27.04.2006
--	---

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz haben der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 und der Rektor der Universität Konstanz am 27. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Englisch 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,
- beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren (je einer aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft) und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Literatur- bzw. Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
für das Studienfach Englisch (Lehramt) einschlägige Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter §7 Abs.(1) Punkt 2. beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Englisch (Lehramt) nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) für den Studiengang Englisch (Lehramt) einschlägige Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen, z.B. Preise, Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Die Ausländerquote für den Lehramts-Studiengang Englisch beträgt 8 %.

§ 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Englisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien“ vom 7. März 2006 (Amtl. Bekm. 12/2006) außer Kraft.

Konstanz, 27. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -